

Bflicht = Notul.

Hor sollet geloben und schweren, daß dem Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigs sten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlenze. und Chur Fürsten zu Sachkenze. ihr, Inns halts der Bestallung, getreu und dienstgewärtig senn wollet, ben der reinen Lehre und Christlichen Bekantnus dieser Lande, wie dieselbe in der Ersten ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen, und im Christlichen Concordien=Buch wiederhohlet, beständig, ohne einigen falsch, verbleiben und verharren, dar= wieder nichts heimliches, oder öffentliches practiciren, auch wo thr vermercket, daß andere solches thun wolten, dasselbe nicht verhalten, sondern ohne Scheu alsobald offenbahren. auch GOtt verhängen mochte, daß ihr euch selbsten, durch Mens schen-Witz und Wahn, von solcher reinen Lehre und Erkäntnüs GOttes entweder zu denen Papisten, Calvinisten, oder anderen obbemeldter reinen Confession wiedrigen Secten abwenden würs det, solches Ihro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchk, alsofort, vermöge dieses euers geleisteten Endes, un gescheuet anmelden, und Dero fernere gnädigste Resolution und Verordnung erwarten wollet, Hierüber Ihro Königk. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. Ehre, sowohl Deroselben Lande und Leute Nutz und Frommen fördern, hingegen Schaden nach eurem Vermögen warnen und wenden, auch nicht in dem Rath, noch ben der That senn, da wieder Ihro Köni= gliche Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. gerathschlaget oder gehandelt würde, Und da ihr erführet, daß ichtwas Thro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. an Leib, Ehre, Würde und Stande zugegen und Nachtheil, oder Dero Chur-Fürstenthumb, Landen und Leuten zu Abbruch wols te fürgenommen werden, solches St. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. alsobald offenbahren, und dasselbe durch



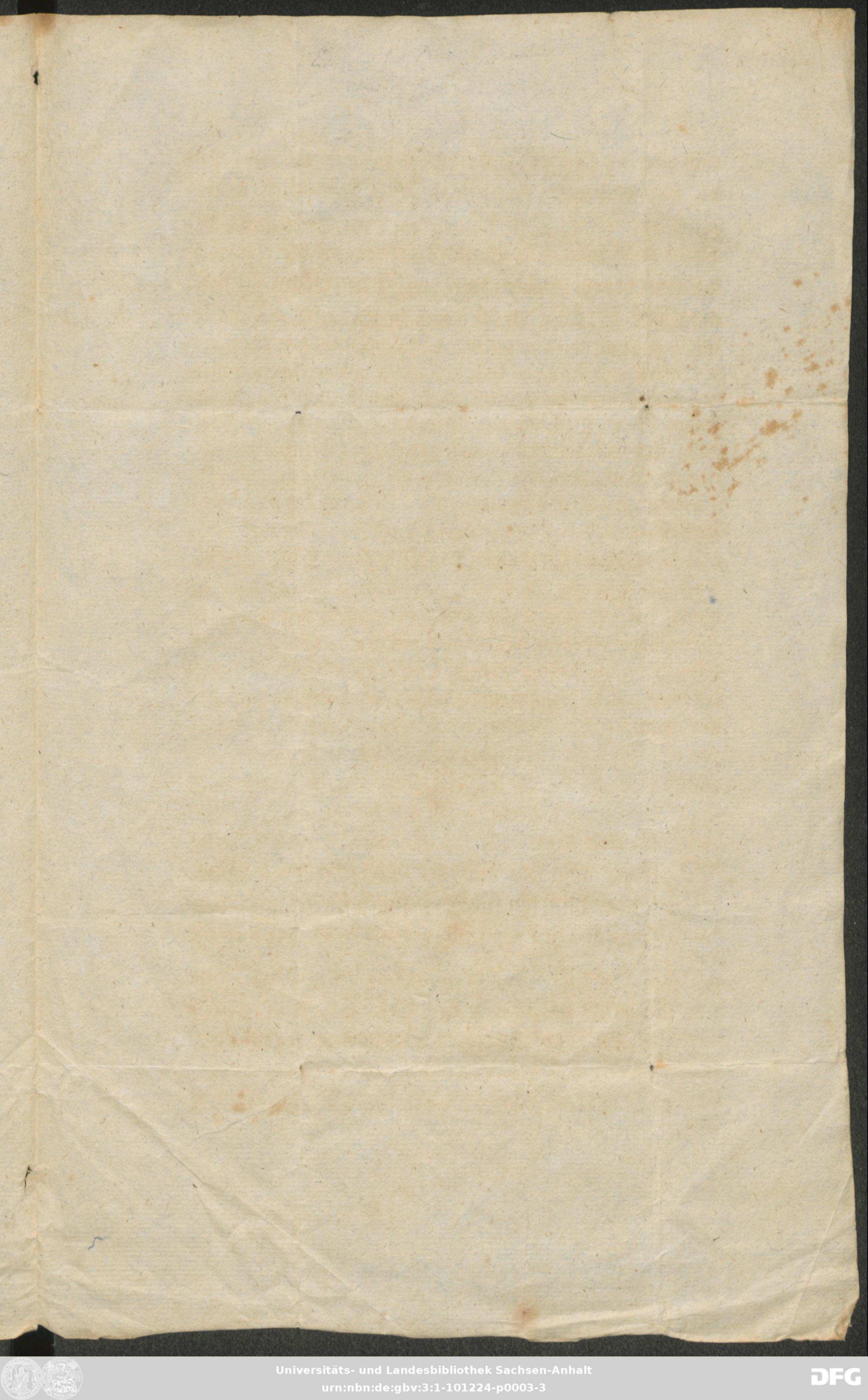


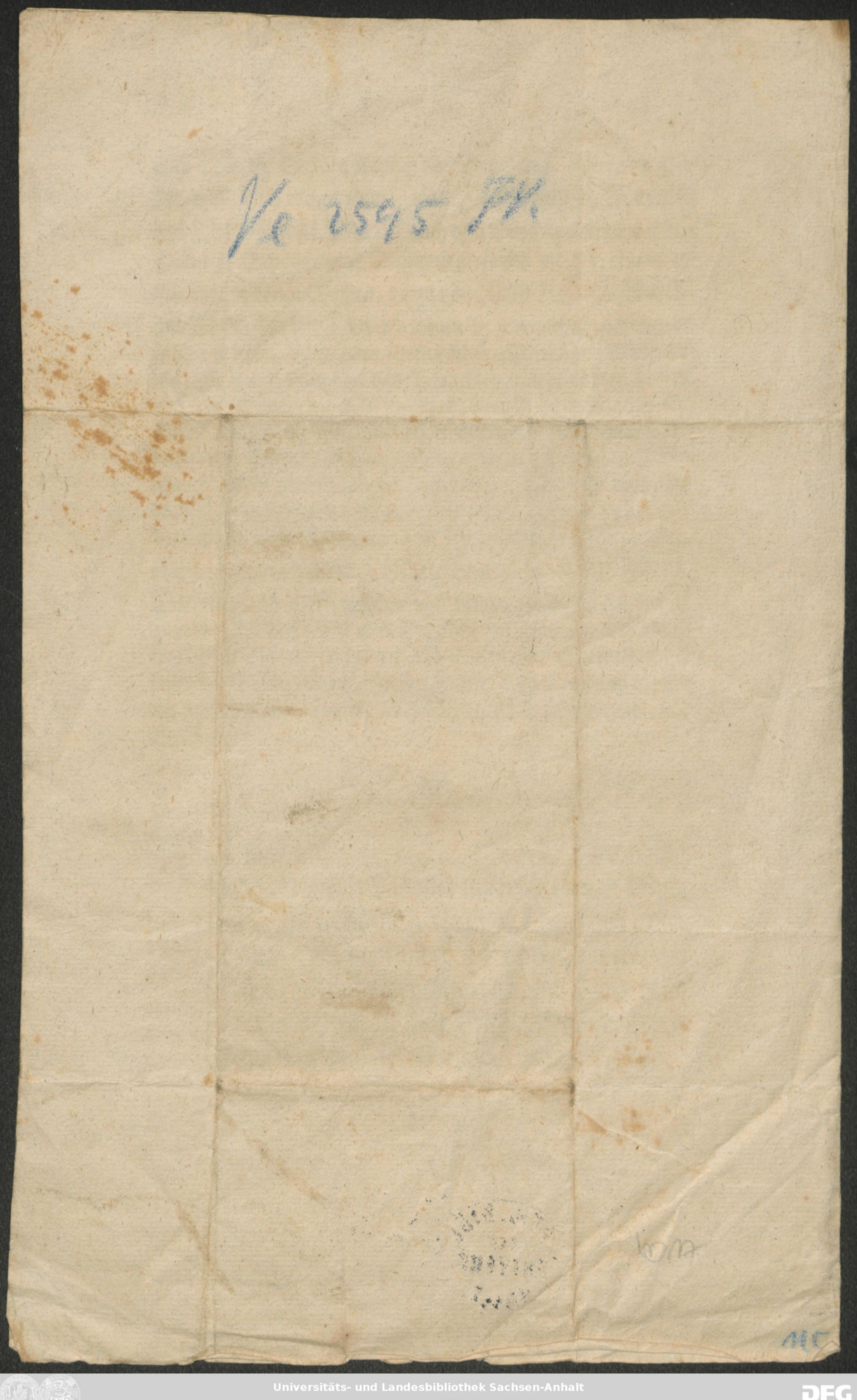


euch oder die Eurigen treulich verhüten, auch vor euere Pers son wissendlich nichts thun, was Ihro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchlauch dem Durchlauchtigsten Chur-Hause zu Schaden oder Schmach gereichen möchte, fürnehm= lich aber in denen Sachen, darzu von Ihro Königk-Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. wegen ihr gebrauchet, oder euch befohlen worden, nach allen euern höchsten Vermögen, Verständs nis, Sinn und Wiß das beste betrachten und verrichten helffen, und solches weder durch Neid, Haß, Freund = noch Feindschafft, Gunst, Gabe, Werheischung, Gewinn, noch umb keinerlen Ursach willen nicht unterlassen, auch von einem andern darumb Geschencke, Gifft oder Gabe nicht nehmen, Daß ihr auch alles dasjenige, so euch anvertrauet und befohlen, ihr ben dieser eurer Bestallung und Aufswartung in Erfahrung bringen werdet, oder daß sonsten Ihrer Königk. Majest. und Chur-Fürstl. Durchk, auch Dero Landen und Leuten, so es geoffenbahret werden solte, Nachtheil und Schaden dräuete, ben euch biß in euere Grube in geheim halten, und sonsten alles andere thun und lassen wollet, was einem getreuen Diener nach Recht und Billig= keit wohl zustehet, eignet und gebühret, gant treulich und ohne Gefährde.

Sind.

gelobet, wie mir das mit unterschiedenen Worten und Puncten sürgelesen und sürgesaget, von mir auch wohl verstanden worden ist, das will ich stet, sest und unverbrüchlich, getreulich und ohne Gefährde halten, als mir GOTT helsse, durch JEsum Christum seinen Sohn, unsern HErrn.







Bflicht = Notul.

Hr sollet geloben und schweren, daß dem Aller-I sten Fürsten u 2c. ihr, Inns Könige in Pohlenze. un halts der Bestallung, g n wollet, ben r Lande, wie der reinen Lehre und E Confession dieselbe in der Ersten u biederhohlet, begriffen, und im Chri beständig, ohne einiger arren, dar= en, auch wo wieder nichts heimliche dasselbe nicht thr vermercket, daß an verhalten, sondern ohi Da ren. durch Mens auch GOtt verhängen schen=ABiß und Wahn, d Erkantnüg oder anderen GOttes entweder zu d obbemeldter reinen Coi venden wür= det, solches Ihro K ur -Fürstl. Durchl. alsofort, ver Endes, un gescheuet anmelden, ur esolution und eo Königl. Verordnung erwarten Majeståt und Chur owohl Dero= selben Lande und Lem en, hingegen Schaden nach eurem? en, auch nicht 3hro Koni= in dem Rath, noch be gliche Majestät und erathschlaget daß ichtwas oder gehandelt würde Durchl. an Thro Königl. Machtheil, oder Leib, Chre, Würde u Albbruch wol= Dero Chur-Fürstenth dajestät und te fürgenommen werde Chur-Fürstl. Durchl. alsobald offenbahren, und dasselbe durch





